

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
OB/OB

Vorlagen-Nummer

0207/2017

Freigabedatum

28.06.2017

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Finanzausschuss	10.07.2017
Rat	11.07.2017

Beschluss:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen:**ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung

Der nordrhein-westfälische Landtag hat mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 unter anderem die Entschädigungsansprüche für kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) teilweise neu geregelt. Auf dieser Grundlage hat das Ministerium für Inneres und Kommunales zum 01.01.2017 die Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung) geändert.

Zusammenfassend sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

1. Vereinheitlichung der Verdienstauffallregelungen (§ 45 GO NRW i.V.m. der Entschädigungsverordnung)
2. Neue Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (§ 46 GO NRW)
3. Veränderung der Mindestgrößen für Aufwandsentschädigungen von stellv. Fraktionsvorsitzenden (§ 46 GO NRW)

Die Hauptsatzung der Stadt Köln ist an diese Änderungen anzupassen. Zudem sind noch redaktionelle Anpassungen in der Vorlage enthalten (s. 4).

Zu 1. Verdienstauffall

Nach § 45 Abs. 1 GO NRW besteht ein Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Kein Anspruch besteht, sofern ersichtlich keine finanziellen Nachteile durch die Mandatsausübung entstanden sind.

Als **Arbeitszeit** ist diejenige Zeit anzusehen, in der tatsächlich Arbeit geleistet wird. Hierbei kommt es nicht mehr auf das Berufsbild oder gewöhnliche Arbeitszeiten an, sondern auf die Arbeitsverhältnisse des jeweiligen Mandatsträgers. Die Ausübung der Mandatsstätigkeit ist nur dann während der Arbeits-

zeit erforderlich, wenn die Arbeitszeit nicht durch entsprechende flexible Arbeitszeitregelungen auch zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt werden kann. Bei Selbständigen war in der Verwaltungsvorschrift zur Vorgängernorm des § 45 GO NRW geregelt, die Verwaltung habe davon auszugehen, dass die Arbeitszeit von Selbständigen im Allgemeinen spätestens um 19 Uhr endet (vgl. Nr. 2.63 der VV zu § 30 GO NRW a.F.). Aus Sicht der Verwaltung ist es angemessen, diesen Arbeitszeitrahmen auf 20.00 Uhr zu verlängern.

a) Mindestsatz

Bislang sah § 45 GO NRW vor, dass die Kommunen in ihren Hauptsatzungen einen Regelstundensatz festzulegen hatten, der für den entstandenen Verdienstausschlag, aber ohne weiteren Nachweis über dessen Höhe, mindestens gezahlt wird. Die Stadt Köln hatte diesen Mindestsatz auf 10,50 € pro Stunde festgesetzt (§ 24 Abs. 1 S. 2 Hauptsatzung).

Mit der **Neuregelung** hat der Landesgesetzgeber jetzt die Landesverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung landeseinheitlich einen Regelstundensatz als Mindestsatz festzulegen. Hiervon hat das Ministerium für Inneres und Kommunales Gebrauch gemacht und einen Regelsatz von 8,84 € pro Stunde eingeführt (§ 3a Abs. 1 Entschädigungsverordnung).

Der Gesetzgeber hat den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, in der Hauptsatzung einen höheren Regelstundensatz festzulegen. Daher könnte der bisher in der Hauptsatzung der Stadt Köln festgesetzte Regelstundensatz von 10,50 € pro Stunde beibehalten werden. Im Hinblick darauf, dass dieser seit mehr als fünfzehn Jahren nicht angehoben wurde, wird eine Anpassung auf den in der Entschädigungssatzung des LVR festgelegten Betrag von 17 € vorgeschlagen.

b) Höchstsatz

Über diesen Mindestsatz hinaus kann bei entsprechendem Nachweis höherer Verdienstausschlag gewährt werden. § 45 GO NRW sah hier **bislang** vor, dass die Kommunen in ihrer Hauptsatzung einen einheitlichen Höchstbetrag als Stundensatz festzulegen hatten. Zudem war es den Kommunen freigestellt, in ihrer Hauptsatzung einen täglichen oder monatlichen Höchstbetrag festzulegen.

Die Stadt Köln hatte in ihrer Hauptsatzung den Höchstbetrag auf 26 €/Stunde festgesetzt, soweit der Verdienstausschlag durch Mandatsausübung während der regulären Arbeitszeit entsteht (§ 24 Abs. 1 S. 1 Hauptsatzung).

Durch die **Neuregelung** hat der Gesetzgeber den Kommunen die Festlegung des Höchstbetrages entzogen und die Landesverwaltung ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen einheitlichen Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstausschlages je Stunde nicht überschritten werden darf. Hiervon hat das Ministerium für Inneres und Kommunales Gebrauch gemacht und die Höchstgrenze auf 80 €/Stunde festgesetzt (§ 3a Abs. 2 Entschädigungsverordnung).

c) Fahrzeiten

Die Berücksichtigung von Fahrzeiten bei der Erstattung des Verdienstausschlages wird in § 24 Abs. 3 Hauptsatzung aufgenommen. Im Gegenzug entfällt die volle Berechnung der letzten angefangenen Stunde (bisher § 24 Abs. 1 S. 2 Hauptsatzung).

d) Änderung des § 24 Hauptsatzung:

Es wird vorgeschlagen, § 24 Abs. 1 Hauptsatzung enger an die Formulierungen des § 45 GO NRW anzupassen und entsprechend der Reihenfolge in § 45 GO NRW zunächst den Mindestsatz (Abs. 2) und dann den Höchstsatz (Abs. 3) zu regeln:

§ 24 Hauptsatzung

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung, eines Ausschusses oder des Integrationsrates hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstausschlages wird mindestens ein Regelstundensatz in Höhe von 17 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine höhere Entschädigung wird in folgendem Umfang gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt.

2. *Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstauffallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.*

(3) *Der Verdienstauffall wird für die versäumte regelmäßige Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrzeiten) bis zum Höchstbetrag von 80 €/Stunde gewährt. Für Zeiten nach 20 Uhr wird grundsätzlich kein Verdienstauffall erstattet.*

(4) *Für die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Ersatz des Verdienstauffalls gezahlt.*

Zu 2. Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende

§ 46 GO NRW wurde durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 neu gefasst.

Bislang hatten nur Stellvertreter/innen des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende sowie – gestaffelt nach der Größe der Fraktion – auch stellvertretende Fraktionsvorsitzende Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Mit Blick auf den erheblichen zeitlichen Aufwand, mit der Vorbereitung und Leitung von Ausschusssitzungen verbunden ist, hat es der Gesetzgeber für sachgerecht und geboten gehalten, auch Vorsitzenden von Ratsausschüssen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu gewähren.

Da die Anzahl der Sitzungen der verschiedenen Ausschüsse in einer Wahlperiode und damit einhergehend die zeitliche Belastung der Ausschussvorsitzenden unterschiedlich ist, erhalten Vorsitzende von Wahlprüfungsausschüssen nach § 46 Satz 1 Nummer 2 GO NRW keine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Durch § 46 Satz 2 GO NRW wird es den Gemeinden zudem freigestellt, in der Hauptsatzung weitere Ausschüsse von der Gewährung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die Ausschussvorsitz auszunehmen.

Unverändert bleibt die Regelung, dass eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nicht zu gewähren ist, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich für die Fraktion tätig ist, der es als Mandatsträger/in angehört.

Keine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten auch Hauptverwaltungsbeamte, die den Vorsitz in einem Ausschuss führen, denn § 46 GO NRW knüpft an § 45 GO NRW an, der ausschließlich die Entschädigung der ehrenamtlichen Ratsmitglieder regelt. Dies gilt etwa für den Vorsitz im Hauptausschuss nach § 57 Absatz 3 Satz 1 GO NRW oder den Vorsitz im Wahlausschuss nach § 2 Absatz 3 Satz 1 KWahlG. Auch für den Vorsitz in Unterausschüssen wird keine zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

In der Hauptsatzung soll die Regelung zu Sonderaufwandsentschädigungen (§ 26) angepasst werden, indem die in § 46 genannten Gruppen mit aufgenommen werden.

§ 26 Hauptsatzung

(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 24 und 25 erhalten eine Aufwandsentschädigung

- die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 67 GO)*
- die Vorsitzenden von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie*
- Fraktionsvorsitzende und*
- bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende.*

Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

(2) Auf Ebene der Bezirksvertretungen erhalten eine gesonderte Aufwandsentschädigung die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Fraktionsvorsitzende.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

Zu 3. Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Die Neuregelung des § 46 GO NRW (s. oben 2.) senkt die Mindestgrößen, ab denen auch stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zusteht. Damit will der Gesetzgeber der zunehmenden Belastung der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden Rechnung tragen. Die Mindestgrößen, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wurden von bisher mindestens 10 Mitgliedern, 20 Mitgliedern bzw. 30 Mitgliedern auf 8 Mitglieder, 16 Mitglieder bzw. 24 Mitglieder abgesenkt (zum Änderungsvorschlag in § 26 Abs. 1 Hauptsatzung s. 2). Durch die Änderung der Entschädigungsverordnung wurde außerdem die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden auf das 1,5-fache angehoben.

Redaktionelle Änderungen

Schließlich sind redaktionelle Korrekturen der Hauptsatzung notwendig. Die Überschrift des § 20 der Hauptsatzung wird in „Hauptausschuss“ (statt „Hauptsatzung“) korrigiert. Das Inhaltsverzeichnis wird dementsprechend angepasst.

Aufgrund einer Änderung des Korruptionsbekämpfungsgesetzes aus dem Jahr 2013 wird der Verweis auf § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz in § 6 der Hauptsatzung auf § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz aktualisiert. Außerdem werden die Formulierungen zur Offenbarungspflicht der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus § 43 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz in § 6 Abs. 1 Satz 1 Hauptsatzung und zur Veröffentlichung der Angaben in § 6 Abs. 3 Satz 2 Hauptsatzung angeglichen.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen der Änderungen zum Verdienstaufschlag (zu 1.) lassen sich noch nicht abschätzen, da dieser nur auf Antrag erstattet wird und nicht feststeht, wie viele Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in welchem Umfang von den Änderungen betroffen sind. Im Jahr 2016 wurde den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern insgesamt rund 275.000,00 € an Verdienstaufschlag erstattet, wobei ein Großteil der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger für die Erstattung des Verdienstaufschlags den bisherigen Höchstbetrag von 26,00 €/Stunde erhalten hat. Mehrkosten werden sowohl durch die vorgeschlagene Anpassung des Mindestsatzes als auch durch die landesrechtliche Neuregelung des Höchstbetrags entstehen.

Die Landesregelung zum neuen Höchstbetrag für die Erstattung des Verdienstaufschlags gilt unmittelbar. Ein Umsetzungsspielraum besteht für die Stadt Köln nicht.

Durch die vom Land eingeführte zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende (2.) werden im Jahr Mehrkosten in Höhe von voraussichtlich 96.902,40 € (576,80 € monatlich für die Vorsitzenden in derzeit 14 Ausschüssen) entstehen. Dieser Betrag könnte allenfalls dadurch reduziert werden, dass der Rat nach § 46 Satz 2 GO NRW einzelne Ausschüsse in der Hauptsatzung von der Regelung ausnimmt.

Die landesrechtlichen Neuregelungen der Voraussetzungen sowie Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende (zu 3.) führen zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von 48.451,20 €.

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über die Änderungen der Hauptsatzung (Synopsis)
- Anlage 2: 16. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Köln